



**Stadt Liestal**

---

**BILDUNGSVERORDNUNG**

**vom 17. März 2026**

**in Kraft ab 01. August 2026**

---

Der Stadtrat beschliesst gestützt auf die § 16 und § 18 Absatz 2 des Bildungsreglements vom 17.12.2025 (ESL 642.1):

## A. Veranstaltungsart

### § 1 Maximal zulässige Kosten pro Veranstaltungsart

Die maximal zulässigen Kosten pro Veranstaltungsart abzüglich aller Beiträge aus Klassenkasse, Jugend+Sport, Kulturförderung und andere betragen für:

a. Führungen	max. Kosten / Kind	CHF 20.-
b. Lehrplanbezogene Anlässe und Projekte		CHF 20.-
c. Exkursionen		CHF 20.-
d. Schulreisen		CHF 20.-
e. Schullager	pro Tag	CHF 40.-

## B. Kostenbeitrag

### § 2 Maximale Höhe der einzelnen Kostenbeiträge

Grundsätzlich sind der Unterricht und der Besuch von Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts unentgeltlich. Die maximalen Elternbeiträge pro Veranstaltung und Veranstaltungsart mit Lehrplanbezug betragen für:

a. Exkursionen	ganztägig	CHF 12.-
b. Schulreisen	ganztägig	CHF 12.-
c. Schullager	pro Tag	CHF 16.-

## C. Jahresbeiträge

### § 3 Maximale Summe aller Kostenbeiträge während eines Schuljahres

Für alle Veranstaltungen dürfen die Kostenbeiträge der Eltern pro Schuljahr folgende Beträge nicht überschreiten (inkl. allfällige Einzahlungen in Klassenkasse):

Pro Schuljahr	ohne Lager	CHF 100.-
	mit Lager	CHF 200.-

## **D. Kostenloses Zusatzangebot der Schule**

### **§ 4 Hausaufgabenhilfe**

Die Hausaufgabenhilfe wird bei Bedarf zweimal wöchentlich ausserhalb der Unterrichtszeiten am Nachmittag angeboten.

## **E. Kostenpflichtige Betreuung ausserhalb des Unterrichtes**

### **§ 5 Betreuungsangebot**

<sup>1</sup> Die Stadt Liestal bietet werktags während der Schulwochen ein schulergänzendes Betreuungsangebot an:

- a. Frühmodul  
07.00-08.00 Uhr; Montag bis Freitag
- b. Mittagsmodul  
12.00-13.45 Uhr; Montag bis Freitag
- c. Modul kurz (mit Nachmittagsunterricht)  
15.15/16.10-18.30 Uhr; Montag bis Freitag
- d. Modul lang (ohne Nachmittagsunterricht)  
13.45-18.30 Uhr; Montag bis Freitag

<sup>2</sup> Die Stadt Liestal bietet ausserhalb der Schulwochen werktags eine Ferienbetreuung von 07.00 bis 18.30 Uhr an. Ausgenommen sind die Weihnachtsferien sowie zwei Sommerferienwochen und ein Tag pro Schuljahr, an dem Weiterbildung für Mitarbeitende stattfindet.

<sup>3</sup> Kein Angebot besteht an Feiertagen (Fasnachtsmontag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt und Freitag, Pfingstmontag, 1. August). Ausgenommen ist der Banntag.

### **§ 6 Anmeldebestimmungen und Aufnahme**

<sup>1</sup> Die Teilnahme an einem oder mehreren Angeboten ist nur mit vorgängiger Anmeldung möglich. Für alle Schülerinnen und Schüler ist eine Anmeldung wiederkehrend auf das neue Schuljahr oder Ferien hin fällig.

<sup>2</sup> Die getätigten Anmeldungen gelten für ein ganzes Schuljahr und verpflichtet zum Besuch bis mindestens Ende Dezember und der Bezahlung der Kosten.

<sup>3</sup> Anmeldeschluss für die Betreuung während der Schulwochen und den Schulferien werden rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Anmeldungen können Plätze nur auf das neue Schuljahr im Sommer garantiert werden.

<sup>4</sup> Eine garantierte Aufnahme setzt eine rechtzeitige und vollständige Anmeldung innerhalb des Anmeldezeitfensters mittels dafür vorgesehenem Anmeldeinstrument («Escola»-

Eltern-App) sowie den im Original unterzeichneten, an die Abteilung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung geschickten Betreuungsvertrag voraus.

- <sup>5</sup> Sollte bei einer verspäteten Anmeldung kein Platz vorhanden sein, so wird das Schulkind auf eine Warteliste gesetzt. Die Erziehungsberechtigten haben aber die Möglichkeit, für die Betreuung auf einen anderen Schulkreis auszuweichen und dafür mit der Abteilung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung Kontakt aufzunehmen.
- <sup>6</sup> Die Aufnahme und Zuteilung des angemeldeten Kindes auf den Schulkreis der SEB erfolgt durch die Abteilung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung.

## **§ 7 Kündigung, Schulkreiswechsel und Änderungen**

- <sup>1</sup> Austritte sind nur per 1. Januar möglich und die Kündigung muss spätestens bis zum 15. November schriftlich an das Sekretariat der Abteilung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung erfolgen.
- <sup>2</sup> Nicht oder zu spät abgemeldete Kinder gelten ab Januar des laufenden Schuljahres als verbindlich angemeldet, was automatisch Rechnungsstellungen in der Höhe der gebuchten Angebote und Mittagstische für das folgende Halbjahr auslöst.
- <sup>3</sup> Eine Kündigung innerhalb des Semesters ist aus folgenden Gründen möglich:
  - a. Wegzug aus Liestal
  - b. persönlicher Härtefall
- <sup>4</sup> Die Kündigung ist schriftlich mit Angabe der Gründe und unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat jeweils bis zum 20. des Monats an das Sekretariat der Abteilung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung zu richten. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Gesuche.
- <sup>5</sup> Bei einem Schulkreiswechsel wird, sofern möglich, ein Betreuungsplatz im neuen Schulkreis angeboten. Ist am neuen Ort kein Platz vorhanden, so kann auf Wunsch der alte Platz gekündigt oder beibehalten werden.
- <sup>6</sup> Veränderungen jeglicher Angaben müssen die Erziehungsberechtigten der Abteilung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung umgehend und schriftlich melden (bspw. Änderungen auf dem Notfallblatt oder der Kontaktdaten).

## **§ 8 Voraussetzungen und weitere Bestimmungen**

- <sup>1</sup> Die Wegbegleitung vom Schulort / Kindergarten zum Betreuungsort wird von der Schule oder der Betreuung nicht angeboten. Der Weg liegt in der Verantwortung der Erziehungs-berechtigten.
- <sup>2</sup> Die Betreuungsverantwortung beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit dem

Verlassen des Angebots.

- <sup>3</sup> Während den Schulwochen können am Mittwoch und Donnerstag in der Blockzeit zwischen 13.45 und 17.00 Uhr Kinder weder gebracht noch abgeholt werden. In der Ferienbetreuung können Kinder jeweils von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 17.00 Uhr weder gebracht noch abgeholt werden.
- <sup>4</sup> Wird das Kind durch Drittpersonen abgeholt, so sind die Betreuungspersonen durch die Erziehungsberechtigten vorab in der «Escola»-Eltern-App darüber zu informieren und die abholende Person muss sich ausweisen können.
- <sup>5</sup> Gesundheitliche Probleme, Krankheiten, Allergien und Unverträglichkeiten sowie eine Medikamenteneinnahme sind zwingend unter den Notfallangaben in der «Escola»-Eltern-App bei der Anmeldung anzugeben.

## **§ 9 Dispensation und Ausschluss**

- <sup>1</sup> Schulkinder, die sich selber oder andere Personen erheblich gefährden oder eine ordnungsgemässe Durchführung des Betreuungsangebots massgeblich verunmöglichen, können von der Abteilungsleitung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung mit sofortiger Wirkung dispensiert werden.
- <sup>2</sup> Wenn trotz erfolgter Gespräche mit den Erziehungsberechtigten eine wiederholte Gefährdung oder schwerwiegende Störung stattfindet, kann das betreffende Kind von der Abteilungsleitung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung nach Rücksprache mit der Bereichsleitung Bildung/Sport per Verfügung vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden.
- <sup>3</sup> Bei einem rechtswidrigen Verhalten seitens des Kindes oder der erziehungsberechtigten Person kann die Abteilungsleitung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung nach Absprache mit der Bereichsleitung Bildung/Sport einen direkten Ausschluss verfügen.
- <sup>4</sup> Bei einem Verstoss gegen die Verordnung oder die Richtlinien kann die Abteilungsleitung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung die Erziehungsberechtigten verwarnen und im Wiederholungsfall einen Ausschluss vom Angebot der SEB verfügen.

## **§ 10 Nichtbeanspruchung oder Absenzen und deren Berechnung**

- <sup>1</sup> Eine bestätigte Anmeldung für die Betreuungsangebote während den Schulwochen verpflichtet zum Besuch bis mindestens Ende Dezember/Ende Schuljahr sowie zur vollumfänglichen Bezahlung der daraus resultierenden Kosten.
- <sup>2</sup> Kostenpflichtige Angebote werden bei Abwesenheit oder nicht kompletter Ausnutzung zum vollen Tarif in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Ausnahmen, zu denen die Kosten entfallen:

- a. Absenzen infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, die länger als vier Wochen dauern (Arztzeugnis)
- b. Klassenlager (obligatorische Schulveranstaltungen). Vorausgesetzt, das Kind wurde durch die Erziehungsberechtigten mindestens 14 Tage vor obligatorischen Schulveranstaltungen beim Sekretariat der Abteilung Betreuung abgemeldet
- c. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung Betreuung.

<sup>4</sup> Wird ein gebuchtes Angebot ohne rechtzeitige Abmeldung für mehr als einen Monat nicht besucht, so entfällt der Platzanspruch auf das entsprechende Angebot. Mittels Verfügung durch die Abteilung Betreuung wird das Pensum angepasst und die Vollkosten für das gesamte Semester werden in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Wird eine bestätigte Anmeldung für die Ferienbetreuung bis zu 5 Werktagen vor Beginn der Ferienbetreuung durch die Erziehungsberechtigten annulliert, so werden 50 % der Kosten für die gebuchten Tage in Rechnung gestellt. Erfolgt die Abmeldung kurzfristig (weniger als 5 Werktagen vor Angebotsbeginn) werden 100 % der Kosten verrechnet. Beginn des Angebots meint das Betreuungsangebot oder die jeweilige Ferienbetreuung als Ganzes und nicht der individuell gebuchte Startzeitpunkt eines Kindes innerhalb des Angebots.

## **§ 11 Rekursinstanz**

<sup>1</sup> Gegen eine Verfügung der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Rekurs eingelegt werden.

<sup>2</sup> Gegen eine Verfügung des Stadtrats kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Rekurs eingelegt werden

## **§ 12 Ausführungsbestimmungen**

Der Bereich Bildung und Sport erlässt Richtlinien, welche die weiterführenden Bestimmungen zu den schulergänzenden Angeboten regelt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Stadt Liestal publiziert.

## **F. Obligatorische, frühe Sprachförderung**

### **§ 13 Fördergutscheine für selektives Obligatorium zur frühen Sprachförderung**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bei einem für die frühe Sprachförderung anerkannten Anbietenden inklusive der Sprachlerngruppe der Stadt Liestal an. Der Nachweis ist der Abteilung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung bis am 15. Mai mit dem offiziellen Formular zu melden.

- <sup>2</sup> Liegt nach Ablauf der angesetzten letzten Erfüllungsfrist keine form- und fristgerechte Bestätigung vor, weist die Abteilung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung dem Kind ein Angebot zu.
- <sup>3</sup> Der Fördergutschein wird für die Dauer des effektiven Besuchs eines anerkannten Angebots früher Sprachförderung ausgerichtet. Wechselt ein Kind während der Förderperiode den Förderort, erfolgt die Abrechnung zeitanteilig am jeweiligen Förderort.
- <sup>4</sup> Weitergehende Kosten im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung, die nicht durch den Fördergutschein gedeckt sind, gelten als freiwillig und sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.
- <sup>5</sup> Bei einem unentschuldigten Fernbleiben informieren die Anbietenden die Abteilung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung. Werden versäumte Förderstunden nicht nachgeholt, können die Förderkosten den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden. Bei häufigen gesundheitsbedingten Absenzen kann vom Anbieter ein Arztzeugnis verlangt werden; weitergehende Abklärungen zur Besuchsfähigkeit erfolgen ausschliesslich durch die zuständige Abteilung.
- <sup>6</sup> Kann die frühe Sprachförderung in einem anerkannten Angebot aufgrund der fehlenden Eignung des Fördersettings für das Kind nicht fortgeführt werden, weist die zuständige Abteilung gestützt auf die Rückmeldung des Förderorts das Bildungsreglement einen anderen geeigneten Förderort zu. Der Fördergutschein gilt auch für den neu zugewiesenen Förderort.
- <sup>7</sup> Erfolgt eine Abmeldung von der frühen Sprachförderung infolge Wegzugs, längerer Abwesenheit von mehr als einem Monat oder aufgrund festgestellter Besuchsunfähigkeit, wird dem Anbietenden maximal der Pauschalbeitrag für ein Quartal ausgerichtet.

## **§ 14 Leistungsvereinbarungen mit anerkannten Angeboten**

Die Stadt Liestal schliesst gestützt auf § 16 des Bildungsreglements jährlich mit den anerkannten Anbietenden der frühen Sprachförderung Leistungsvereinbarungen ab. Diese regeln insbesondere:

- a. die minimale Anzahl von drei Förderplätzen pro Anbieter,
- b. die Entschädigung pro gefördertes Kind gemäss Anhang III,
- c. die befristete Vertragsdauer vom 1. August bis zum 31. Juli,
- d. die Führung einer Absenzenliste sowie die Meldepflicht bei einem dritten oder wiederkehrenden Fernbleiben,

- e. die Mitwirkung an der Qualitätssicherung und Evaluation der frühen Sprachförderung,
- f. die Einhaltung der kantonalen und kommunalen Qualitätsstandards.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft; §§ 13 und 14 haben abweichend davon rückwirkende Wirkung per 1. Januar 2026.

Liestal, 17.03.2026

Im Namen des Stadtrates  
Der Stadtpräsident:  
sig. Daniel Spinnler

Der Stadtverwalter:  
sig. Cemi Thoma